

Satzung der Niederdeutschen Bühne Rheine

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Niederdeutsche Bühne Rheine e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rheine und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein setzt sich für die Erhaltung und die Förderung des Heimatbrauchtums, der Heimatkunde, der Sprachpflege der Niederdeutschen Sprache (Münsterländer Platt), in Rheine und dem Kreis Steinfurt ein.
2. Als besondere Aufgabe und förderndes Interesse sieht der Verein in erster Linie das Theaterspiel in nieder – und hochdeutscher Sprache.
3. Der Verein nimmt teil an kultureller und künstlerischer Öffentlichkeitsarbeit . Dies gilt regional und überregional.
4. Der Verein ergänzt sich bei Veranstaltungen mit Organisationen und Einrichtungen die artverwandte Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch außerordentliche Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - *Einnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen*
 - *Geld – und Sachspenden*
 - *Zuschüsse*
 - *sonstige Zuwendungen*
 - *Mitgliedsbeitrag*

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Bürger werden, der die niederdeutsche Sprache (Münsterländer Platt) von Hause aus sprechen kann, oder diese im Verein erlernen möchte. Bei Aufnahmen von beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Unterzeichnung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, die natürliche oder juristische Personen sein können.
3. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist aktiv am Vereinsleben mitzuarbeiten. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme die Mitgliederversammlung (MV) entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach dreimaliger Aufforderung, oder Auflösung des Vereins.
5. Ein Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann begründet werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende
6. Über einen Ausschluss entscheidet, nach einer möglichen Anhörung des Auszuschließenden, die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung, der anwesenden Mitglieder.
7. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - *wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen*
 - *wegen Missachtung von Empfehlungen der Organe des Vereins*
 - *grobe und wiederholte Verstöße, die nicht im Interesse des Vereins liegen*
 - *wegen unehrenhafter Handlungen*
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 Beiträge

Die Beiträge können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit erhöht oder ermäßigt werden. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung beginnt mit dem ersten des darauf folgenden Kalendermonats, in dem der Eintritt erfolgt. Sie endet erst mit Ablauf des Jahres in dem der Austritt bzw. Ausschluss erfolgt.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
2. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder wählbar, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 5 (fünf) Jahre der NDB angehören und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - *Abmahnung*
 - *zeitlich begrenztes Spielverbot*
 - *die Nahelegung den Verein zu verlassen*
 - *in Härtefällen sofortiger Ausschluss*
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 9 Rechtsmittel

1. Gegen einen Ausschluss, sowie gegen Maßregelungen ist Einspruch zulässig.
2. Der Einspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim 1.Vorsitzenden einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Einspruch.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- *die Mitgliederversammlung*
- *der Vorstand*

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr, möglichst in der ersten Hälfte des Jahres statt.
3. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung kann bei Härtefällen jederzeit, kurzfristig und schriftlich einberufen werden, wenn es:
 - *der Vorstand beschließt*
 - *wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangen*
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Form einer schriftlichen Einladung mit Tagesordnung.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - *die Wahl des Vorstandes sowie notwendige Nachwahlen*
 - *Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes*
 - *die Entlastung des Vorstandes*
 - *die Wahl des Revisionsorganes – zwei Kassenprüfer , sowie notwendige Nachwahlen*
 - *Satzungsänderungen und andere Angelegenheiten, die durch diese Satzung übertragen sind*
 - *Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins*
 - *Bekundung von Beschlüssen durch Niederschrift (Protokoll)*
2. Die Beschlüsse werden mit 2/3 (zweidrittel) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der MV.
2. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist nur zulässig mit schriftlicher Vollmacht.
3. Bei Wiedereintritt eines bereits ausgetretenen Mitglieds wird die Mitgliedschaft vor dem Austritt nicht angerechnet.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - *dem / der 1.Vorsitzenden*
 - *dem / der 2.Vorsitzenden*
 - *dem / der Spielleiter / in*
 - *dem Regisseur/der Regisseurin*
 - *dem /der Kassenwart / in*
 - *dem / der Schriftführer / in*
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder erstreckt sich jeweils über zwei Kalenderjahre. Wiederwahl ist möglich. Der 2. Vorsitzende und der Regisseur/in werden bei Gründung des Vereins für ein Kalenderjahr gewählt.
4. Der Vorsitzende vertritt den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandmitglied gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereins und die Ausführungen der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der Erschienenen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
8. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im Theaterverein besondere Verdienste erworben haben.
9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz nachweislicher Auslagen, die im Interesse des Vereins liegen.
10. Der Vorstand ist berechtigt über die Geldmittel zu verfügen, die für Aufwendungen im Sinne des Vereins genutzt werden müssen.
11. Für einmalige Anschaffungen über 3000,00 Euro muss die MV entscheiden.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer kontrolliert.
Diese Kontrolle schließt folgende Prüfungen mit ein:
 - *Rechnungsbelege*
 - *Verbuchungen*
 - *Kontobelege*
 - *Mittelverwendung*
 - *den Kassenstand des abgelaufenen Kalenderjahres*
2. Die Kassenprüfer erstatten zu jeder JHV der MV einen Prüfungsbericht.
3. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, auf Beschluß des Vorstandes oder der MV, jederzeit eine außerordentliche Kasseprüfung durchzuführen.
5. Die Kassenprüfer unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand und der MV.
6. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigter Ausgaben.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann jederzeit beschlossen werden, wenn dieser nicht mehr seinen Zweck erfüllt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und mindestens 50% (fünfzig) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden.
4. Vereinsmitglieder die dem Verein darlehensweise Geld- oder Sachkapital zur Verfügung gestellt haben, bekommen dieses auf Verlangen, bevor der Verein aufgelöst wird, anstandslos aus dem Vereinsvermögen zurück.
5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das gesamte Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur.

§ 17 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rheine.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der MV am _____ beschlossen.

Es zeichnen wie folgt:

